

Bewertungsverfahren – Ökokonto

Liste der Detailregelungen zur Auslegung der Bewertungsregeln

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|--|--|
| 1 | Verfahren allgemein / Anwendungsbereiche | |
| 1.1 | Grundsätzliche Voraussetzungen und zu beachtende Ausschlusskriterien | <p>Ökokonto-Maßnahmen haben die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten.</p> <p>Nicht ökokontofähig sind Maßnahmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, 2. die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft sichern, aber keine Aufwertung des Naturhaushalts bewirken, 3. die auf Flächen durchgeführt werden sollen, welche für andere, den Maßnahmenzielen entgegenstehende Zwecke überplant sind, für die ein entsprechendes Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde oder für die eine entsprechende Entscheidung in einem vorgelagerten Verfahren vorliegt. |
| 1.2 | Allgemeine Voraussetzungen zur Anerkennung von Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Anerkennung von Maßnahmen ist deren Einbindung in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept (Offenland), • dem Katalog der zulässigen Maßnahmen zuzuordnen (insbes. Waldtypen), • das Schutzgut Boden ist generell mit zu bilanzieren, • die Verhältnismäßigkeit ist gewährleistet, • die positive Prognose der Zielerreichung ist fachlich begründet, eine Maßnahmen- / Pflegebeschreibung liegt |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|--|--|
| | | vor, wie Zielsetzung erreicht werden kann |
| 1.3 | Biotoypeneinstufung | Lebensräume werden nach dem Biotoypenschlüssel der LUBW (http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50150/arten_biotope_landschaft.pdf?command=downloadContent&filename=arten_biotope_landschaft.pdf&FIS=200) eingestuft und nach dem Modell bewertet. |
| 1.4 | Können Ausgleichsmaßnahmen auch Eingriffe umfassen? | Eingriffe, die in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen entstehen (insbes. im Schutzgut Boden), reduzieren den Aufwertungsumfang. Sie werden mitbilanziert. |
| 1.5 | Bewertung von punktuellen Maßnahmen (monetärer Bewertungsansatz) | <ul style="list-style-type: none"> • punktuelle Maßnahmen werden nach den tatsächlichen Kosten bewertet / umgerechnet (Voraussetzung Kosten sind angemessen, nicht überteuert), • die Mindestpunktzahl beträgt 10.000 Ökopunkte (= 2500 € Maßnahmenkosten), • Maßnahmen müssen eine hohe räumliche Wirkung entfalten und signifikante ökologische Verbesserungen bewirken, • Planungskosten werden mit den tatsächlichen Kosten bei einer max. Obergrenze von 10% der Gesamtkosten anerkannt (in Anlehnung an die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft), • Grunderwerbskosten werden nicht anerkannt. Bei allen Maßnahmen im Biotopbereich werden Grunderwerbskosten nicht gesondert berücksichtigt, daher auch bei monetären Maßnahmen nicht. • Einbuchung kann vorzeitig aufgrund eines konkreten Kostenvoranschlags unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Anpassung an die tatsächlichen Kosten erfolgen |
| 1.6 | Anwendung des Bewertungssystems beim Waldwegebau | <p>das Bewertungssystem findet grundsätzlich auch beim Waldwegebau Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldwegebau ist Grundpflicht des Waldbesitzers (§ 19 LWaldG), ist aber durch die Regelung des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht von der Eingriffsregelung ausgenommen. • Der Waldwegebau kann nach § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigungspflichtig sein. |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Die Sanierung / Modernisierung eines bestehenden Waldweges ohne Neuinanspruchnahme von angrenzenden Flächen stellt i.d.R. keinen Eingriff dar. • Die Neuanlage/Verlängerung sowie ein erheblicher Ausbau eines bestehenden Waldweges (Verbreiterung, Unterbau) stellen i.d.R. einen Eingriff dar. • Bei der Beurteilung des Eingriffs ist auch die Summation verschiedener Einzelmaßnahmen im Wald zu berücksichtigen. Daher ist die Vorlage eines Erschließungskonzepts einschl. möglicher Rückbaumaßnahmen im jeweiligen Waldbereich notwendig. • Von Waldwegen abzweigende Rückegassen mit Fahrspuren ohne Befestigung werden i.d.R. nicht als Eingriff gewertet. • Zur Frage der Erheblichkeit wird als Maßstab die bei Außenbereichsvorhaben und bei den Diskussionen um das Bewertungssystem zu Grunde gelegte Fläche von ca. 500m² verwendet. Hiervon kann bei spezifischen Verhältnissen abgewichen werden. Bei einer Eingriffsfläche zwischen 500 und 1.000m² kann eine einfache Bilanzierung erarbeitet werden, ab 1.000m² ist eine Bilanzierung gem. Bewertungsmodell der Kreise vorzulegen. Artenschutzbelange sind auch bei kleinen Flächen zu prüfen. |
| 1.7 | Anwendung des Bewertungssystems beim Grünlandumbruch | <p>das Bewertungssystem findet grundsätzlich auch beim Grünlandumbruch Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umbruch von geringwertigem Grünland (Intensiv- und Fettwiese) wird im Rahmen der 20ar-Regelung unter Verweis auf die hierzu ergangenen Vollzugshinweise des MLR sowie den nicht als erheblicher Eingriff beurteilt. Dies gilt auch bei einer daraus resultierenden Neuanlage von Intensivobst auf ca. 1 ha wenn die in den Hinweisen genannten Voraussetzungen (S. 10 Dauerkulturen) eingehalten sind. • Befinden sich wertgebende Strukturen auf dem Grünland (Streuobst, Hecken, Gräben etc.) so wird regelmäßig von einem Eingriff ausgegangen. • Bei Grünlandumbruch auf Flächen von mehr als einem Hektar wird grundsätzlich ein Eingriff angenommen. |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|----------|-----------------------------------|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenumbrüche zwischen 0,2 und 1 ha mit Tauschflächen und Wiederansaat von Grünland werden fallbezogen beurteilt. Ausgangslage ist die Qualität des Grünlandtyps und das Umfeld empfindlicher Biototypen/ Böden. Wird die einzusäende Fläche mit einer entsprechenden Saatgutmischung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde begrünt, so ist regelmäßig von keinem erheblichen Eingriff auszugehen. • In herkömmlichen Intensivobstanlagen mit Spritzstreifen und ggfs. Hagelnetz wird gilt der Regelwert von 4 ÖP. • Mittelstammanlagen, Intensivobstanlagen und Beerstrauchanlagen mit weiten Reihen, mit hohem Grünanteil und/ oder Ackerwildkräutern, bodenschonender und insektenschonender Bewirtschaftung (oft Demeter oder Biolandbetriebe) können in der vorgegeben Spanne zwischen 4-12 Punkte ggf. im mittleren bzw. oberen Bereich bewertet werden, sofern eine positive Prognose anhand der Betriebsdaten möglich ist. • Zur Kompensation sollten qualitativ-funktionelle Gesichtspunkte mit linienhaften Aufwertungselementen und Strukturen herangezogen werden (Biotopvernetzung, Randstreifen an Gewässern und Gräben, Waldrandaufwertung, Säume, lückige Hecken an Stufenrainen) um flächige landwirtschaftliche Produktionsflächen bewirtschaftbar zu halten. (vgl. 15 Abs.3). |
| 1.8 | Straßenbäume | <ul style="list-style-type: none"> • Das Bewertungssystem findet für die Beurteilung der damit verbundenen Eingriffe sowie der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen Anwendung. Die Beseitigung von Einzelbäumen an längeren Straßenzügen, die nicht mehr verkehrssicher sind und keine Relevanz für Artenschutz und Landschaftsbild haben, stellt keinen Eingriff dar. |
| 2 | Bewertung von Einzelfällen | |
| 2.1 | Eingriff durch Beseitigung eines | Bewertung von Eingriff wie auch von Ausgleich nach dem Grundsatz Zustand heute ./ Zustand nach 25 Jahren |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|--|--|
| | Waldes, Ausgleich durch Aufforstung mit „Spezialwald“ (Eichensekundärwald) | (Planungshorizont); Eingriff: heute Fichtenwald, zukünftig Parkplatz Ausgleich: heute Grünland, zukünftig Eichensekundärwald |
| 2.2 | Waldrefugien | Auswahlkriterien gemäß Alt- und Totholzkonzept des Landes BW, Mindestflächengröße 1 ha, bestandsscharfe Abgrenzung und kartographische Erfassung. Isolierte Refugien oder solche auf Flächen, die für die Vernetzung der Lebensräume nicht geeignet sind, werden nicht anerkannt. |
| 2.3 | Bewertung und Herstellung von Wirtschaftsgrünland | Auf die Bewertungskriterien und Methodik wird in einem gesonderten Papier eingegangen (siehe Datei Wirtschaftswiesen bei Eingriffs-/Ausgleichsbewertungen und Planungen im Ökokonto) |
| 2.4 | Herstellung von hochwertigem Grünland allgemein | Zur fachlichen Beurteilung einer Maßnahme mit dem Ziel einer Herstellung von naturschutzfachlich hochwertigem Grünland (z.B. trockenes gemähtes und beweidetes Magergrünland 33.43, 33,51, 33.10 Pfeifengrasstreuwiesen, 36.50 Magerrasen/ Halbtrockenrasen basenreicher Standorte oder FFH-Mähwiesen etc.) wird I.) eine boden- und naturkundliche Bestandsaufnahme mit folgenden Inhalten vorausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Daten der Reichsbodenschätzung für das betroffene Grundstück¹ (Stichwort Grenzertragsflächen), • ggfs. Nährstoffbestandsaufnahme im Boden (N, P₂O₅, K₂O, MgO, CaO), • Mächtigkeit der Humusschicht (A-Horizont, z.B. Bohrstockprofil • Wasserverhältnisse (Grundwasserstand, -schwankungsbereich, vorhandene Drainagen, etc.) , • Exposition, • Hangneigung, • Verschattung / Besonnung, klimatische Voraussetzungen, • Bodenbestandsaufnahme (insbesondere bei anthropogenen Veränderungen)², |

¹ vgl. Heft 23 (Leitfaden zur Bewertung von Böden) Tab. 17 und 18 S. 24-25 zur Ableitung welche Bodenzahl bzw. welches Klassenzeichen zur Bewertungsklasse 3 oder 4 in der Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ führt.

² vgl. Heft 23 (Leitfaden zur Bewertung von Böden) Tab. 19 bis 21 S. 25 zur Ableitung welche Merkmale bei der Bestandsaufnahme zur Bewertungsklasse 3 oder 4 in der Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ führen.

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|----------------------------|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Historische und aktuelle Nutzung, • Historische und aktuelle Vegetationsverhältnisse; <p>II.) ein Entwicklungskonzept mit folgenden Inhalten vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum Nährstoffentzug, • Zukünftige Wasserverhältnisse, • Randeinflüsse der Nutzung • Aussagen zum Samen- / Einwanderungspotential für die gewünschten Tier- und Pflanzenarten (technisch / natürlich), primär lokale Mähgutübertragung verwenden, erst zweitrangig spezielle regionaltypische Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet Nr.8 in Bodensee-Oberschwaben) verwenden. • Ggf. Förderung welcher Zielarten (ZAK BW, Zielartenerfassung RV), • Aussagen zu Mindestflächengröße für Vegetationstyp, Biozönose unter Randeinflüssen, • Zukünftige Bewirtschaftung / Pflege (Maschine, Tiere, Intensität, Methoden) • Verwendung des anfallenden Pflegematerials, • Monitoring-Konzept, • Risiken der Umsetzung einschl. Alternativen (Neophytenkontrolle etc.). |
| 2.5 | Dachbegrünung auf Gebäuden | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenpunkte werden anerkannt. Nach Tabelle 3 – Bodenmaßnahmen – werden bis zu 4 Ökopunkte/m² mit folgender Unterteilung der durchwurzelungsfähigen Substratstärke anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> 6-10 cm – 1 ÖP 11-14 cm – 2 ÖP 15-25 cm – 3 ÖP > 25 cm – 4 ÖP (max. 4 Punkte bei Vorlage des Dachaufbaus, Herstellerangaben und Beleg der statischen Tragfähigkeit des Daches) • Biotoppunkte für Grünflächen auf Dach. Anerkennung der floristisch-faunistischen Aufwertung durch den Biotoptyp 60.55 „Bewachsenes Dach oder bewachsene Mauerkrone“ aus Nr. 6. „Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen“. |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|--|---|
| | | <p>bei künstlicher Bewässerung keine Biotoppunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche im Plangebiet von 300m². Kumulierung von Einzelflächen möglich. Nettodachfläche zur Berechnung heranziehen, d.h. Randeinfassungen, Kamine, Aufzüge etc. sind abzuziehen. |
| 2.6 | Anerkennung von Baumpflanzungen als Ausgleich im Bebauungsplan (zu Ziff. 45.10 – 45.30) | <p>Einzelbäume auf privaten Grundflächen in Baugebieten sollen aufgrund der hohen Ausfallrate mit einem Zielstammumfang von 40 cm bewertet werden. (störende Wirkung auf kleinen Wohngrundstücken, Nachbarrecht, kaum älter als 25 Jahre). Für Bäume mit entsprechend großen Baumscheiben und Wuchsmöglichkeiten im öffentlichen Raum kann ein Zielstammumfang bis zu 80 cm angerechnet werden.</p> <p>Werden Einzelbäume als Ausgleich in Bebauungsplänen festgesetzt, kann eine Anrechnung im Rahmen der Bilanzierung erfolgen, wenn die Gemeinde den Erhalt und ggf. Nachpflanzung sicherstellt und durchsetzt (§178 BauGB).</p> |
| 2.7 | Anerkennung von stationären Amphibienschutzmaßnahmen (Neuerrichtung) ohne rechtliche Verpflichtung | <p>Grundsatz: Anerkennung wegen Verbesserung Lebensraumqualität als kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung; Anrechnung nach monetärem Ansatz mit max. 1 € = 4 ÖP;</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenuntersuchung/langjährige Daten vorhanden • Sommer-/Winterlebensräume sowie Wanderkorridore dauerhaft gesichert • Lokale bis regionale Bedeutung der Amphibienpopulation (>1.000 Tiere) • Verhältnismäßigkeit der Kosten |
| 2.8 | Maßnahmen bei Wasserkraftanlagen | Freiwilligkeit der Maßnahme muss vorliegen, in vielen Fällen besteht eine Verpflichtung aus dem WHG für Wasserkraftbetreiber zur Herstellung der Durchgängigkeit. |
| 2.9 | Gewässer | <ul style="list-style-type: none"> • Die Herausnahme von Sohlshalen/Röhren wird anerkannt, wenn großflächig wirksam • die Entfernung von Quelfassungen (Dolen) wird nicht als punktuelle Maßnahme anerkannt und wird über die Fläche berechnet |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|------|-----------------------------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> die Herstellung der Durchgängigkeit von Rampen wird anerkannt, auch wenn sich im Gewässerverlauf weitere Wanderungshindernisse befinden, wenn diese vom Gesamtkonzept umfasst werden |
| 2.10 | Gewässerrandstreifen | <ul style="list-style-type: none"> Bei Gewässerrandstreifen (zur Reduzierung der Einträge) ist eine Bepflanzung (Büsche, Sträucher, Bäume) keine Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme |
| 2.11 | Öffentliche Grünflächen und Parks | <ul style="list-style-type: none"> Bewertung als kombinierter Biotoptyp 33.70 Trittrasen/ 33.80 Zierrasen/ 33.41 Fettwiese in Kombination mit Einzelbäumen. Hohe Einflüsse aufgrund von Freizeitnutzung, i.d.R. 6-10 ÖP/ m² |
| 2.12 | Verkehrsgrün | <ul style="list-style-type: none"> Bewertung mit Biotoptyp 60.50 „Kleine Grünfläche“ oder 33.80 „Zierrasen“ mit i.d.R. 4 ÖP/ m². |
| 2.13 | Artenschutzmaßnahmen (Anlage 2): | <ul style="list-style-type: none"> Punkte für eine Art werden nur vergeben, wenn die Maßnahme für die Art geplant wurde und die engeren Ansprüche (Fortpflanzungshabitate, Brutrevier, Habitatausstattung etc.) auch funktional komplett erfüllt werden. Die begründenden Nachweise und Untersuchungen müssen Bestandteil des Antrages sein. „Huckepackpunkte“ für Arten um die Bewertung aufzurüsten werden nicht vergeben. Hochwertige Biotoptypen, die sich in ihrer Wertsetzung bereits im Hauptbewertungskriterium mit „Artenvielfalt“ und „Lebensraum gefährdeter Arten“ begründen sind nur in Einzelfällen weiter aufwertbar und dann maximal nur in dem Maße des höchsten Aufwertungswertes. Monitoring muss gewährleistet sein. |
| 2.14 | Maßnahmen zur Moorregeneration | <ul style="list-style-type: none"> Das Schutzgut Flora/Fauna wird nach dem jeweiligen Biotoptyp auf Grundlage des Bewertungssystems und der sich ergebenden Veränderungen bewertet. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes ist i.d.R. mit einer Moorregeneration nicht verbunden. Die mit einer Moorregeneration verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden hinsichtlich der „Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung“ (Tabelle 3: Bodenmaßnahmen, Spanne von 4 bis 8 ÖP) bewertet. ÖP können nur |

| Nr. | Problem / Beschreibung | Lösung/ Hinweise |
|-----|------------------------|--|
| | | <p>für die Bereiche erzielt werden in denen die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen sind: Zielwasserstand +/- 10 cm unter Geländeoberfläche wird großflächig erreicht, die Flächen werden errechnet (z.B. GIS) und kartografisch dargestellt mindestens 30 cm Torfmächtigkeit vorhanden und regenerierbar, Torfbildung, -wachstum muss sich in den nächsten 25 Jahren einstellen (positive Prognose), Nutzungsextensivierung erfolgt gleichzeitig, eine detaillierte Höhenaufnahme liegt vor und ist kartografisch dargestellt, überstaute Flächen werden i.d.R. als Eingriff gesehen und entsprechend bewertet und bilanziert. • Bewertung: für Flächen der Wertstufe 3 (Niedermoor) können 4 ÖP vergeben werden, für Flächen der Wertstufe 4 (Hochmoor) sind 8 ÖP möglich. |